

R. Mes

481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 3. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx 1988 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1988 — AusG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Auszuschreibende Funktionen und Arbeitsplätze

§ 1. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten, die den in Z 1 bis 3 angeführten gleichzuhalten sind.

§ 2. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Österreichisches Staatsarchiv,
 - b) Österreichisches Statistisches Zentralamt,
 - c) Amt der Wiener Zeitung,
 - d) Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung;
2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten:
 - a) Diplomatische Akademie,
 - b) Kulturinstitute;
3. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) Wasserstraßendirektion,
 - c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) Österreichisches Patentamt,
 - e) Bundesgebäudeverwaltungen II,
 - f) Burghauptmannschaft Wien,
 - g) Schloßhauptmannschaft Schönbrunn;

4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 - a) Landesinvalidenämter,
 - b) Landesarbeitsämter,
 - c) Arbeitsinspektorate;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundesrechenamt,
 - b) Finanzlandesdirektionen,
 - c) Finanzprokuratur,
 - d) Österreichisches Postsparkassenamt,
 - e) Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 - f) Hauptmünzamt,
 - g) Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
 - h) Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;
6. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) Sicherheitsdirektionen,
 - b) Bundespolizeidirektionen,
 - c) Landesgendarmeriekommanden;
7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) Justizanstalten,
 - b) Dienststellen für Bewährungshilfe;
8. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Armeekommando,
 - b) Korpskommanden,
 - c) Landesverteidigungsakademie,
 - d) Theresianische Militärakademie,
 - e) Heeresgeschichtliches Museum,
 - f) Militärkommanden,
 - g) Kommando der Fliegerdivision,
 - h) Kommando der Panzergrenadierdivision,
 - i) Heeres-Materialamt;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
 - a) Österreichische Bundesforste,
 - b) Anstalten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982,
 - c) Sektionen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung;

10. im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie:
Umweltbundesamt;
11. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport:
a) Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes,
b) Amtsdirektion des Landesschulrates (Stadtschulrates);
12. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
a) Post- und Telegraphendirektionen,
b) Bundesamt für Zivilluftfahrt,
c) Amt für Schifffahrt,
d) Fernmelde technisches Zentralamt,
e) Fernmeldezentralbauleitung,
f) Rechenzentrum für die Post- und Telegraphenverwaltung,
g) Postzeugverwaltung,
h) Fernmeldezeugverwaltung,
i) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge;
13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
a) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
b) Österreichische Nationalbibliothek,
c) Institut für österreichische Geschichtsforschung,
d) Bundesdenkmalamt,
e) Staatliche Sammlungen,
f) Museen,
g) Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,
h) Geologische Bundesanstalt,
i) Archäologisches Institut;
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 19 bestehen. Dies gilt nicht für
a) den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ und
b) die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.
- § 3. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem im Abs. 2 oder 3 als Richtverwendung angeführten oder gemäß Abs. 4 gleichzuhaltenden Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 2 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz für Beamte
1. der Verwendungsgruppen A oder H 1 oder
2. der Verwendungsgruppen B, W 1 oder H 2 vorgesehen ist.
- (2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind:
1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
a) Leiter der Präsidiabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
b) Leiter der bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien,
c) Leiter der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling;
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
a) Leiter der Berghauptmannschaft Wien, Leoben oder Salzburg,
b) Leiter einer Abteilung des Österreichischen Patentamtes,
c) Leiter der Abteilungen L 1 oder L 2 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
a) Leiter der Geschäftsabteilung 1 einer Finanzlandesdirektion,
b) Leiter einer Abteilung in der Finanzprokuratorat,
c) Leiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Postsparkassenamtes;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
Vorstand des Sicherheitsbüros;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
a) Divisionskommandant,
b) Leiter des Amtes für Wehrtechnik.
- (3) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind:
1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
Referatsleiter Lohnsteuer im Österreichischen Statistischen Zentralamt;
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
a) Leiter der Bundesmobilenverwaltung,
b) Referatsleiter in der Wasserstraßendirektion (Referat Hydrometrie, Referat Personal),
c) Leiter des Beschufsamtes Wien,
d) Leiter des Eichamtes Wien, Linz oder Graz,
e) Leiter der Abteilungen L 4 oder L 6 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
a) Leiter eines großen Arbeitsamtes, zB des Arbeitsamtes Bau — Holz, des Arbeitsamtes Klagenfurt oder des Arbeitsamtes Wels,
b) Leiter der Abteilung Ib des Landesarbeitsamtes Wien, Niederösterreich, Oberösterreich oder Steiermark;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
a) Stellvertreter des Amtsvorstandes des Finanzamtes Radkersburg, Tamsweg oder Waidhofen an der Thaya,

- b) Gruppenleiter einer Betriebsprüfungsgruppe im Finanzamt Klagenfurt, Graz-Stadt oder Wien — 1. Bezirk,
- c) Inspizierende der Zollämter;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
Leiter des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien;
6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
- a) Vorsteher der Geschäftsstelle bei einem Oberlandesgericht oder bei einem großen Gerichtshof erster Instanz, zB beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder Graz oder beim Landesgericht Linz,
- b) Leiter einer großen Strafvollzugsanstalt, zB der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg oder der Strafvollzugsanstalt Garsten;
7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
- a) Kommandanten von Fach- und Waffenschulen, zB Heeresunteroffiziersschule, Panzertruppenschule, Pioniertruppenschule,
- b) Kommandanten der Fliegerregimenter,
- c) Kommandanten der größten Truppenübungsplätze, zB Allentsteig oder Bruckneudorf,
- d) Kommandant der Heeresbekleidungsanstalt,
- e) Kommandant der Heereszeuganstalt Wien;
8. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
Leiter der Bundesversuchswirtschaft Fohlenhof;
9. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
Leiter des Fernsprechgebührenamtes Wien;
10. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
Leiter der Studienbeihilfenbehörde;
11. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leiter einer großen Buchhaltung an nachgeordneten Dienststellen, zB Buchhaltung der Bundespolizeidirektion Wien, Buchhaltungen der Post- und Telegraphendirektionen, Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Wien, Quästur der Universität Wien.
- (4) Den in den Abs. 2 und 3 angeführten Richtverwendungen sind jene Arbeitsplätze gleichzuhalten,
1. die für Beamte einer entsprechenden, im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppe vorgesehen sind,
 2. denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
 3. bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung

einer für die entsprechende Verwendungsgruppe im Abs. 2 oder 3 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(5) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufen A 1 oder B 1 im Bereich der Österreichischen Bundesforste ist dieser auszuschreiben.

(6) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referates in einer Zentralstelle ist diese Funktion auszuschreiben.

Abschnitt II

Ausschreibung und Bewerbung

§ 4. (1) Die Ausschreibung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 6 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den übrigen Fällen des § 3 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste kommt diese Aufgabe der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zu.

(2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben.

(3) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehenbleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

(4) Die in den §§ 1 oder 2 umschriebenen Funktionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern verlautbart werden. Für Funktionen nach § 2 gilt ferner, daß eine Bekanntgabe nach Abs. 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus Kostengründen entfallen kann, wenn diese Bekanntgabe auf geeignete Weise behördenintern erfolgt, und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Die im § 3 genannten Referate und Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

(5) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 5. (1) Bewerber um die im Abschnitt I angeführten Funktionen oder Arbeitsplätze haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringen.

Abschnitt III

Arten und Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen

§ 6. (1) Bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen (§ 4 Abs. 1) sind Begutachtungskommissionen, und zwar

1. für Ausschreibungen gemäß den §§ 1 und 2 Begutachtungskommissionen im Einzelfall und
2. für Ausschreibungen gemäß § 3 ständige Begutachtungskommissionen, einzurichten.

(2) Die Begutachtungskommissionen haben aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle zu bestellen, je eines ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und eines vom zuständigen Zentralausschuß zu entsenden. Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen sind unter Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Eignung der Bewerber auszuwählen.

(3) Jeder Bundesbedienstete hat einer Bestellung zum Mitglied einer Begutachtungskommission Folge zu leisten.

(4) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat eines der von ihm bestellten Mitglieder mit dem Vorsitz der Begutachtungskommission zu betrauen.

(5) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen einer Begutachtungskommission nicht angehören.

§ 7. Für die ständigen Begutachtungskommissionen (§ 6 Abs. 1 Z 2) gilt ferner:

1. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
2. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 6 Abs. 2 letzter Satz entsprechende Zusammensetzung der Begutachtungskommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.
3. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem

Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

4. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.
5. Bei Bedarf ist die Begutachtungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Abschnitt IV

Tätigkeit der Begutachtungskommission

§ 8. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 5 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, auch in einer persönlichen Aussprache mit den Bewerbern — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildungen und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen.

(2) Steht ein Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Begutachtungskommission das Recht, in alle Personalunterlagen über den Bewerber Einsicht zu nehmen.

(3) Die Begutachtungskommission kann auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber notwendige sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

(4) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und — wenn der Bewerber bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht — auf Grund der bisher erbrachten Leistungen festzustellen.

§ 9. Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung sämtlicher Bewerber für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz zu erstatten.

§ 10. Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, sowie 18 bis 22, 32 und 33 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 11. (1) Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Begutachtungskommission ist die Anwesenheit sämtlicher gemäß § 6 Abs. 2 entsendeter und gegebenenfalls gemäß § 7 Z 2 in Betracht kommender Mitglieder erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(3) Die Begutachtungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende seine Stimme als letzter abzugeben.

(5) Die Begutachtungskommission hat ihr Gutachten gemäß § 9 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 4 Abs. 5) der ausschreibenden Stelle zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Kommissionsmitglieder zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(6) Hat jedoch bei der Abstimmung wegen Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gegeben, so können die bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder statt dessen beschließen, der ausschreibenden Stelle gemeinsam ein eigenes Gutachten vorzulegen.

§ 12. (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Begutachtungskommissionen sind von der Bundesregierung durch Verordnung in einer Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer Begutachtungskommission verbunden sind, hat die für die Ausschreibung zuständige Stelle vorzusorgen.

§ 13. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber.

§ 14. (1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz. Er hat keine Parateistung.

(2) Wurde ein Bewerber nicht berücksichtigt, so hat ihm dies die ausschreibende Stelle nach der Vergabe der Funktion (des Arbeitsplatzes) formlos mitzuteilen.

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für Funktionen nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986

§ 15. Wird ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, beurlaubt; die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

§ 16. (1) Ist eine Person gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestattungsdauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Im Falle einer solchen Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Wird dem Inhaber der Funktion jedoch mitgeteilt, daß eine Weiterbestellung nicht erfolgt, so hat dieser das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten, und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 angeführte Mitteilung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall beginnt die zweiwöchige Antragsfrist mit dem Beginn der im Abs. 1 angeführten dreimonatigen Frist zu laufen.

(4) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 3, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Weiterbestellungskommission eingerichtet wird.

§ 17. (1) Auf die Zusammensetzung der Weiterbestellungskommission ist § 6 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Weiterbestellungskommission sind unter Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Bewährung des Antragstellers in der Funktion sowie seiner Eignung zu deren weiteren Ausübung und insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten auszuwählen. Sie müssen nicht dem Personalstand des Ressorts des zu beurteilenden Funktionsträgers angehören.

(3) Auf die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission und die Rechtsstellung des Antragstellers sind die §§ 8 bis 14 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Gegenstand des Verfahrens ist der vom Inhaber der Funktion gestellte Antrag.
2. Die Weiterbestellungskommission hat ihr Gutachten innerhalb von zehn Wochen ab der Antragstellung zu erstatten.

§ 18. Macht der Inhaber der Funktion von seinem Antragsrecht nach § 16 Abs. 3 innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, lehnt er eine neuerliche Betrauung mit der Funktion schriftlich ab oder entscheidet der Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Abgabe des Gutachtens der Weiterbestellungskommission neuerdings auf Nichtweiterbestellung, so ist ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt II durchzuführen.

Abschnitt VI

Andere Ausschreibungsverfahren

§ 19. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Ausschreibung von Funktionen und Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen bleiben unberührt.

Abschnitt VII

Bewerberliste für die Aufnahme in den Bundesdienst

§ 20. (1) In jenen Fällen der Aufnahme in den Bundesdienst, die vom Abschnitt I dieses Bundesgesetzes nicht erfaßt sind, sind die Bewerber, die den Anforderungen einer der in Betracht kommenden Verwendungen entsprechen, in eine Bewerberliste aufzunehmen. Die Bewerberliste ist von den Dienststellen, die zur Aufnahme von Bediensteten berechtigt sind, zu führen und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Bewerberliste hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten. Bei Bedarf können Bewerberlisten für jede der in Betracht kommenden Verwendungsarten geführt werden. Die Reihung der Bewerber hat chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung zu erfolgen. Hinweise auf die Eignung der Bewerber (Ergebnis eines allfälligen Eignungstests) und eine allfällige Reihung für eine Aufnahme sind nicht zulässig.

(3) Jeder Bewerber ist bis zu einer allfälligen Aufnahme in den Bundesdienst — längstens jedoch ein Jahr lang ab der Bewerbung — in der Bewerberliste zu führen. Eine Zustimmung der einzelnen Bewerber zu Veröffentlichung der Bewerberliste ist nicht erforderlich. Die Herstellung von Abschriften (Kopien) der Bewerberliste ist nicht zulässig.

(4) Die im Abs. 2 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

Abschnitt VIII

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

§ 21. Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 4 zu beraten und ihm zwischen dem sechsten und vierten Monat vor Ablauf einer befristeten Bestelldauer (§ 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76) eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine Weiterbestellung erfolgen soll;“

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, außer Kraft.

(3) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Ausschreibungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Politische Forderung nach weiteren Schritten der Objektivierung bei der Vergabe leitender Funktionen, bei der Besetzung bestimmter höherwertiger Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen, bei der Aufnahme in den Bundesdienst sowie bei der Nichtweiterbestellung von Beamten, die gemäß § 9 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut wurden.

Ziel:

Schaffung eines neuen Ausschreibungsgesetzes, das der Forderung nach mehr Objektivität bei der Vergabe bestimmter Funktionen und nach Transparenz bei der Personaleinstellung Rechnung trägt.

Inhalt:

- a) Erweiterung des im bisherigen Ausschreibungsgesetz enthaltenen Kataloges der Funktionen, die der öffentlichen Ausschreibung zugeführt werden sollen, um die Leitung bestimmter nachgeordneter Dienststellen.
- b) Referate in Zentralstellen und höherwertige Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen sollen intern ausgeschrieben werden.
- c) Dem Inhaber einer befristeten Funktion nach § 9 Bundesministeriengesetz 1986 soll das Recht eingeräumt werden, im Falle einer beabsichtigten Nichtweiterbetrauung eine ad hoc einzurichtende Weiterbestellungskommission anrufen zu können, die ein Gutachten über die Bewährung auf dem Arbeitsplatz abzugeben hat.
- d) Schaffung einer ressortweise zu führenden, öffentlich einsehbaren Bewerberliste.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Die Mehrkosten für den Personal- und Sachaufwand für die neu geschaffenen Kommissionen und die zusätzlichen Ausschreibungen werden jährlich etwa 1,4 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

Das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, sieht vor, daß der Betrauung einer Person mit der Leitung der im Gesetz genannten Dienststellen und Dienststellenteile des Bundes eine Ausschreibung voranzugehen hat. Bei jenen Zentralstellen, in deren Bereich die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion wirksam werden soll, sind für jeden einzelnen Fall Kommissionen in der im Gesetz vorgesehenen Zusammensetzung zu bestellen, die der obersten Dienstbehörde ein Gutachten über die Eignung der Bewerber zu erstatten haben.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem in der politischen Diskussion immer wieder zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach weiteren Schritten der Objektivierung bei der Vergabe leitender Funktionen sowie bei der Besetzung höherwertiger Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen Rechnung getragen werden. Der im bisherigen Ausschreibungsgesetz enthaltene Katalog der Funktionen, die der öffentlichen Ausschreibung zugeführt werden sollen, wird um die Leitung bestimmter nachgeordneter Dienststellen erweitert und in seiner Systematik dem Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76, angeglichen. Darüber hinaus werden durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf auch Referate in den Zentralstellen sowie zur Besetzung heranstehende, qualitativ höherwertige Arbeitsplätze nachgeordneter Dienststellen einer internen Ausschreibung unterzogen.

Jeder Staatsbürger, der die an die Bekleidung dieser Funktion oder mit der Betrauung mit dem Arbeitsplatz geknüpften Bedingungen erfüllt, soll durch die Ausschreibung in die Lage versetzt werden, sich um eine dieser Funktionen oder um einen dieser Arbeitsplätze bewerben zu können. Die Ausschreibung hat nicht die Ernennung auf bestimmte Planstellen, sondern die Betrauung mit bestimmten Funktionen bzw. bestimmten höherwertigen Arbeitsplätzen an nachgeordneten Dienststellen zum Ziele. Die Ernennung selbst ist nach wie vor gemäß Art. 65 Abs. 2 B-VG durch den Bundespräsidenten bzw. gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG auf Grund der Entschließung BGBl. Nr. 312/1924, zuletzt geändert durch die Entschließung BGBl. Nr. 332/1986, durch die dazu delegierten Mitglieder der Bundesregierung vorzunehmen.

Für die Ausschreibung der Referate in den Zentralstellen sowie der höherwertigen Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen werden ständige Begutachtungskommissionen eingerichtet, um zusätzliche Verwaltungsarbeit durch häufige Einzelbestellung zu vermeiden.

Durch das Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76, wurde für bestimmte Leitungsfunktionen die Möglichkeit einer befristeten Funktionsvergabe geschaffen, wobei mehrmalige Betrauungen zulässig sind. Für den Fall der Nichtweiterbetrauung soll dem Funktionsinhaber das Recht eingeräumt werden, eine ad hoc einzurichtende Weiterbestellungs-kommission anzurufen, die ein Gutachten über die Bewährung auf dem Arbeitsplatz abzugeben hat.

Dem Wunsch nach mehr Transparenz bei der Personaleinstellung soll durch die Schaffung von ressortweise zu führenden öffentlich einsehbaren Bewerberlisten Rechnung getragen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem gegenständlichen Gebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG in der Fassung von 1929.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Unter organisatorische Einheiten, die den in § 1 Z 1 bis 3 dieses Entwurfes genannten Einrichtungen gleichzuhalten sind, sind insbesondere „organisatorische Einheiten“ zusammengefaßt, die nach § 7 BMG 1986 eine von den Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Organisationsform haben, aber hinsichtlich ihrer Bedeutung zumindest einer Abteilung gleichzuhalten sind.

Zu § 2:

Diese Bestimmung bezeichnet jene nachgeordneten Dienststellen bei denen die Leitungsfunktion ebenfalls öffentlich auszuschreiben ist. Der Begriff „Dienststelle“ umfaßt die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen (§ 194 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333).

Der Leiter der Verwaltungsakademie ist deshalb nicht in Z 1 aufgenommen worden, weil das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 568/1979, eine spezielle Vorgangsweise für die Bestellung des Direktors vorsieht.

Die Ausschreibung der Leitung eines Bundes-theaters ist in den Entwurf nicht mehr aufgenommen worden, da den internationalen Gepflogenheiten eine solche Ausschreibung in öffentlicher Form fremd ist. Die in Betracht kommenden hervorragenden Künstler dürften sich auch weigern, sich einer öffentlichen Klassifikation zu stellen.

Die Leitung von Schulen ist durch die Ausschreibungsregelung für die Besetzung schulfester Stellen in den §§ 163 bis 165 BDG 1979 erfaßt. Im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechte der Kollegien der Schulbehörden in den Ländern gemäß Art. 81 b B-VG erscheint eine Einbeziehung dieser Funktionen in den einfachgesetzlichen Bereich des Ausschreibungsgesetzes nicht möglich.

Zu Z 13 wird bemerkt, daß für Universitätsbibliotheken, Bibliotheken an künstlerischen Hochschulen und Universitätsdirektionen in den Organisationsvorschriften eigene Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind.

Die Österreichischen Bundesbahnen stellen einen eigenen Wirtschaftskörper dar und werden von den im Bundesbahngesetz 1969, BGBl. Nr. 137, vorgesehenen Organen geführt. Die dort auszuschreibenden Funktionen sind im ÖBB-Ausschreibungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 385, geregelt.

Zu § 3:

Einer Ausschreibung nach dieser Bestimmung sollen alle Arbeitsplätze unterzogen werden, die zwar nicht eine Funktion (Leitung) im Sinne der §§ 1 und 2 umfassen, aber wegen der hohen fachlichen oder leitungsmäßigen Anforderung so bewertet sind, daß ihre Inhaber, die Beamte sind oder wenn sie Beamte wären, die angeführten dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellungen erreichen können.

Zu § 4:

Abgesehen von der Ausschreibung der Referate soll die Übertragung der Ausschreibung in den Fällen des § 3 an die Dienstbehörden zu einem ökonomischeren, zweckmäßigeren und sparsameren Ausschreibungsverfahren beitragen.

Die Fristen des Abs. 3 dienen der umgehenden Neubesetzung vakanter Funktionen oder Arbeitsplätze. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß eine freiwerdende Funktion oder ein freiwerdender Arbeitsplatz aufgelassen werden soll. Da der Meinungsbildungsprozeß für eine solche Maßnahme oft längere Zeit in Anspruch nimmt, soll für diesen Fall die Ausschreibungsfrist von einem auf drei

Monate verlängert werden. Die erstmalige Ausschreibung einer neubegründeten Funktion oder eines neugeschaffenen Arbeitsplatzes soll innerhalb eines Monats vorgenommen werden.

Abs. 4 stellt klar, daß für Ausschreibungen nach den §§ 1 und 2 die „Wiener Zeitung“ das obligatorisch vorgeschriebene Ausschreibungsorgan sein soll. Die für zulässig erklärten Ausschreibungen auch „auf andere geeignete Weise“ (Tageszeitungen, Rundfunk, Anschlag an der Amtstafel usw.) können diese Ausschreibungen nicht ersetzen, sondern nur ergänzen (zB durch Hinweis auf die entsprechende Verlautbarung). Die Ausschreibung nach § 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kann aus Kostengründen auf die Anführung der zu vergebenden Funktion beschränkt werden. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß die Bekanntgabe der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden, sowie der Aufschluß über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion auf geeignete Weise behördenintern erfolgt und dem Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Die Ausschreibung nach § 3 soll hingegen nur behördenintern erfolgen.

Zu § 5:

Die Bewerbungsgesuche sollen unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle eingebracht werden. Durch die Formulierung „unmittelbar“ wird dem Abs. 1 des § 54 BDG 1979 derogiert, die Einbringung im Dienstwege somit ausgeschlossen.

Zu § 6:

Für Ausschreibungen gemäß den §§ 1 und 2 sollen Begutachtungskommissionen im Einzelfall, für Ausschreibungen gemäß § 3 hingegen ständige Begutachtungskommissionen eingerichtet werden.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen, die im wesentlichen dem bisherigen Ausschreibungsgesetz folgt.

Die Tätigkeit als Mitglied einer Begutachtungskommission zählt zu den Dienstpflichten eines Bundesbediensteten; die Bestellung zum Kommissionsmitglied soll daher ebenso wie die Bestellung zum Mitglied einer Leistungsfeststellungskommission nicht abgelehnt werden dürfen.

Die Zusammensetzung und die Bestimmung im Abs. 4 über den Vorsitz in der Begutachtungskommission stellen im Zusammenhang mit dem Dirimierungsrecht des Vorsitzenden (§ 11 Abs. 3) ein leichtes Übergewicht der für die Organisation verantwortlichen Mitglieder gegenüber den eher den Interessen der Bediensteten verpflichteten Mitgliedern sicher.

Zu § 7:

Für die ständigen Begutachtungskommissionen sind zusätzliche Regelungen erforderlich, die im wesentlichen den Bestimmungen des BDG 1979 über die Leistungsfeststellungs- und Disziplinar-kommission nachgebildet wurden.

Die Aufzählung in Z 3 (Ruhens der Mitgliedschaft) ist erschöpfend. Daher stellt die Dienstfreistellung eines Personalvertreters gemäß § 25 Abs. 4 PVG keinen Ruhensgrund der Mitgliedschaft zu den Begutachtungskommissionen gemäß § 3 dar.

Zu § 8:

Die Begutachtungskommission hat die Gründe, die den einzelnen Bewerber für die Betrauung mit der angestrebten Funktion oder dem Arbeitsplatz geeignet erscheinen lassen, zu prüfen, wobei ihr wie bisher das Recht eingeräumt ist, zur Gewinnung eines Eindruckes von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers, auch eine persönliche Aussprache mit diesem zu führen und Einsicht in alle seine Personalunterlagen zu nehmen. Dazu zählen der Personalakt, dienstliche Beurteilungen, Berichte und anderes mehr.

Zu § 9:

Die Begutachtungskommission hat der ausschreibenden Stelle über die Eignung aller Bewerber ein Gutachten zu erstatten. Der Leiter der zuständigen Zentralstelle, der für die Betrauungen in seinem Bereich die volle rechtliche und politische Verantwortung zu tragen hat, kann durch das Gutachten der Begutachtungskommission nicht gebunden oder in seiner Entscheidungsfreiheit auf sonstige Weise eingeschränkt werden. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1972, G 41/72, betreffend die teilweise Aufhebung des § 16 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, ist eine Vorschlagsregelung nur dann als verfassungskonform anzusehen, wenn das vorschlagsberechtigte Organ zwar das Recht hätte, einen Vorschlag zu erstatten, das oberste Organ aber an den Vorschlag nicht gebunden wäre, und wenn das oberste Organ die im Gesetz umschriebenen Maßnahmen auch treffen könnte, falls das vorschlagsberechtigte Organ innerhalb angemessener Frist keinen Vorschlag erstattet.

Zu § 10:

Da die Bewerber keine Parteistellung haben, konnte die Anwendung des AVG 1950 auf wenige Bestimmungen beschränkt werden.

Zu § 11:

Da in der vier Mitglieder zählenden Begutachtungskommission bei der Abstimmung Stimmengleichheit auftreten kann, ist dem Vorsitzenden aus den zu § 6 angeführten Gründen für diesen Fall das

Dirimierungsrecht eingeräumt. Die in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder können so wie bisher verlangen, daß auch ihre Meinung in das Gutachten aufgenommen wird. Hat der Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht, so haben die in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder das Recht, ein Gutachten zu erstatten, das ebenfalls der ausschreibenden Stelle vorzulegen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, daß auch die Argumente der in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder gehört werden. Damit vakante Funktionen und Arbeitsplätze ehestmöglich nachbesetzt werden können, soll die Begutachtungskommission ihr Gutachten binnen drei Monaten erstatten.

Zu § 12:

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Begutachtungskommission sollen von der Bundesregierung in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Begutachtungskommission hat das jeweils ausschreibende Organ vorzusorgen.

Zu § 13:

Das Ausschreibungsverfahren soll im Interesse der Bewerber und des Dienstgebers vertraulich geführt werden. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG 1979 und § 5 VBG 1948 reicht nicht aus, die volle Vertraulichkeit zu wahren, da hievon lediglich Bundesbedienstete, nicht aber andere Bewerber und andere Mitglieder der Begutachtungskommission erfaßt werden. Nicht der Vertraulichkeit unterliegen aus Gründen der Transparenz allerdings die Namen der Bewerber und eine allfällige Reihung.

Zu § 14:

Ebenso wie bei der Ernennung kann den Bewerbern kein Rechtsanspruch auf Betrauung und damit verfahrensmäßig auch keine Parteistellung eingeräumt werden, weil damit die Einhaltung des Stellenplanes und die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Organisation unmöglich gemacht würde. Der nicht zum Zug gekommene Bewerber soll jedoch formlos verständigt werden.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung hat der Beamte, der gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut wird, den Rechtsanspruch, für die Dauer der Betrauung gemäß § 75 BDG 1979 beurlaubt zu werden. Ebenso ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, diese Zeit der Beurlaubung obligatorisch zu berücksichtigen.

Zu § 16:

Um den Inhaber der befristeten Funktion nicht im Unklaren darüber zu lassen, ob eine Weiterbestellung beabsichtigt ist, hat ihm der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer schriftlich mitzuteilen, ob eine Weiterbestellung erfolgen wird. Im Falle einer Weiterbestellung hat ein neuerliches Ausschreibungsverfahren nicht stattzufinden. Ergeht die Mitteilung einer Nichtweiterbestellung, so soll der Funktionsinhaber das Recht haben, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstattung eines Gutachtens über diese Maßnahme durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen. Das gleiche soll gelten, wenn der Leiter der zuständigen Zentralstelle dieser Mitteilungspflicht nicht oder zu spät nachkommt, wobei in diesen Fällen der Lauf der zweiwöchigen Antragsfrist mit Beginn der dreimonatigen Frist einsetzen soll.

Zu § 17:

Die abweichenden Regelungen im Abs. 3 über die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission stellen auf die Besonderheit dieser Kommission ab.

Zu § 18:

Erfolgt eine Weiterbetrauung des Funktionsinhabers nicht, ist für die gegenständliche Funktion ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt II durchzuführen.

Zu § 19:

Die öffentliche Ausschreibung wurde bereits für andere Bereiche der Vollziehung durch gesetzgeberische Akte eingeführt (siehe zB § 30 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, UOG 1975, BGBl. Nr. 258, KHOG 1970, BGBl. Nr. 54, ÖBB-Ausschreibungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 385). Diese

Bestimmungen sollen vom vorliegenden Gesetzesentwurf unberührt bleiben.

Zu § 20:

Die Erstellung von Bewerberlisten soll für entsprechende Transparenz bei der Personalaufnahme sorgen. Die in Betracht kommenden Anforderungen sind sowohl die Ernennungserfordernisse nach dem BDG 1979 als auch die zur Objektivierung der Aufnahme erstellten allgemeinen Anforderungsprofile. Die Gliederung der Bewerberlisten wird nach den in Betracht kommenden Verwendungen (Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen) zu erfolgen haben.

Im Interesse der Objektivierung von Personalentscheidungen wird durch Abs. 3 und 4 ausdrücklich bestimmt, daß es der Zustimmung des Bewerbers zur Veröffentlichung der Bewerberliste nicht bedarf und die Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Zu § 21:

Mit dieser Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes soll dem Zentrallausschuß Gelegenheit gegeben werden, sich zur Frage einer allfälligen Weiterbestellung in einer gemäß § 9 BMG 1986 befristet verliehenen Funktion vor der Entscheidung des Leiters der Zentralstelle zu äußern.

Eine analoge Regelung wird in den Personalvertretungsvorschriften der Post- und Telegraphenverwaltung vorzusehen sein.

Zu § 23:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausschreibungsgesetzes soll das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, aufgehoben werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Ausschreibungsverfahren sollen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.